



## **Stellungnahme zum „Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Änderung des Geschlechtseintrags“ (BGB)**

*Vom Akademischen Senat der Alice Salomon Hochschule Berlin in seiner öffentlichen Sitzung am 21. Mai 2019 einstimmig beschlossen.*

Die Bundesministerien des Inneren und für Justiz haben am 8.5.2019 den „Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Änderung des Geschlechtseintrags“ im Bürgerlichen Gesetzbuch vorgelegt. Die Alice Salomon Hochschule Berlin nimmt hierzu aus fachlicher wie menschenrechtsethischer Sicht Stellung.

Die Alice Salomon Hochschule Berlin begrüßt die vorgesehene Aufhebung des bisherigen – und in weiten Teilen für verfassungswidrig erklärten – sog. Transsexuellengesetzes (TSG; 1981). Als Hochschule für Soziale Arbeit, Gesundheit und Erziehung und Bildung im Kindesalter weisen wir darauf hin, dass die strukturelle Diskriminierung von trans\*, inter\* und (weiteren) Menschen, die sich nicht in der Norm der Zweigeschlechtlichkeit verorten können oder wollen, nachhaltige negative Auswirkungen auf die Gesundheit und gesellschaftliche Teilhabe dieser Bevölkerungsgruppen hat und nicht vereinbar ist mit Bestrebungen nach sozialer Gerechtigkeit in einer demokratischen Gesellschaft. Veränderungen der Gesetzeslage sind daher dringend notwendig. Mit der im Referentenentwurf enthaltenen Neuregelung der Änderung des Geschlechtseintrags wird das Recht auf geschlechtliche Selbstbestimmung jedoch nach wie vor verweigert, die Praxis der tendenziell pathologisierenden Fremdbeurteilung der Geschlechtszugehörigkeit fortgeführt, und die Hürden zur Änderung des Geschlechtseintrags werden – trotz einiger Erleichterungen an einzelnen Punkten – gegenüber der bestehenden Gesetzeslage teilweise sogar verschärft. Aufgrund seiner gravierenden Mängel ist der Gesetzentwurf aus unserer Sicht daher abzulehnen.

### **Erläuterung**

Eine grund- und menschenrechtskonforme Ausgestaltung der Regelungen zum Geschlechtseintrag müsste dem Recht auf geschlechtliche Selbstbestimmung umfassend Rechnung tragen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 10.10.2017 unmissverständlich deutlich gemacht, dass die geschlechtliche Identität durch das Persönlichkeitsrecht geschützt ist. Dass der vorliegende Gesetzentwurf die Möglichkeiten einer Streichung des Geschlechtseintrags oder einer Eintragung als „divers“ nun auch für trans\* Menschen öffnet, stellt in dieser Hinsicht zwar eine Verbesserung gegenüber der vorherigen Gesetzeslage dar. Die Änderung des Geschlechtseintrags bleibt aber sowohl für inter\* als auch für trans\* Menschen an Voraussetzungen gebunden, die dem Selbstbestimmungsrecht widersprechen.

Dies ließe sich grundsätzlich vermeiden, wenn – statt neue Regelungen für dessen Änderung zu formulieren – generell eine selbstbestimmte Wahl des Geschlechtseintrags für alle Menschen ermöglicht würde (inklusive der Möglichkeit, den Geschlechtseintrag offenzulassen). Ein entsprechender, vom Deutschen Institut für Menschenrechte ausgearbeiteter Gesetzentwurf liegt bereits vor (Althoff et al., 2017). Im Unterschied dazu hält der Referentenentwurf an Sonderregelungen für inter\* und trans\* Menschen fest und orientiert sich dabei an einem wissenschaftlich nicht mehr haltbaren medizinisch-psychiatrischen Verständnis von Geschlecht.

Seite 2/3

Insbesondere die im Entwurf enthaltenen Definitionen von Inter- und Transgeschlechtlichkeit entsprechen nicht dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Forschung und ebenfalls nicht der jeweiligen Selbstdefinition der Betroffenen. Wie sowohl von Trans\*- als auch von Inter\*-Organisationen zu Recht kritisiert wurde, beinhaltet der Gesetzentwurf zudem eine sachlich nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung zwischen den beiden so konstruierten Gruppen sowie eine Schlechterstellung beider Gruppen gegenüber cisgeschlechtlichen Menschen, indem ihnen Verfahren zugemutet werden, die das Recht auf geschlechtliche Selbstbestimmung missachten: im Falle intergeschlechtlicher Menschen durch die im Regelfall geforderte Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, im Falle transgeschlechtlicher Menschen durch das Festhalten an einem gerichtlichen Verfahren sowie durch das Konstrukt einer sog. „begründeten Beratung“.

Diese im Referentenentwurf enthaltene Beratungspflicht für trans\* Menschen und deren Ausgestaltung halten wir aus mehreren Gründen für besonders kritikwürdig. Aus fachlicher Perspektive ist jede Form der Zwangsberatung – und eine solche bedeutet die Beratungspflicht – generell zu problematisieren, da sie dem Prinzip der Freiwilligkeit als Basis einer vertrauensvollen Beratungsbeziehung entgegensteht. Der Referentenentwurf legt darüber hinaus bestimmte Inhalte der Beratung als verpflichtend fest, was der aus fachlicher Sicht gebotenen Prozessorientierung einer dialogisch angelegten Beratung, die sich an den Bedarfen der ratsuchenden Person orientiert, widerspricht. Auch hier wird ein zentrales Grundprinzip von Beratung verletzt bzw. gebrochen. Von einer Ergebnisoffenheit der Beratung (als einem zentralen Beratungsgrundsatz) kann bei den im Referentenentwurf formulierten Auflagen und Absichten nicht die Rede sein. Denn in der Beratungsbescheinigung, deren Vorlage vor Gericht als notwendige Voraussetzung für die Änderung des Geschlechtseintrags gefordert ist, soll von der beratenden Person erklärt und begründet werden, ob die beiden anderen notwendigen Voraussetzungen der Änderung des Personenstandes vorliegen; es sind dies die – aus dem alten TSG bekannten und vielfach problematisierten – Kriterien der Ernsthaftigkeit und Dauerhaftigkeit sowie der wahrscheinlichen Unumkehrbarkeit des geschlechtlichen Zugehörigkeitsempfindens.

Dagegen besteht in der Wissenschaft inzwischen weitgehend Konsens darüber, dass es keine objektivierbaren Kriterien gibt, anhand derer das geschlechtliche Zugehörigkeitsempfinden einer Person von außen festgestellt werden kann. Eben diese Feststellung sollen die beratenden Personen nun aber leisten – und damit die maßgebliche Grundlage für die gerichtliche Entscheidung liefern. Was hier „begründete Beratung“ genannt wird, ist daher lediglich eine Fortsetzung der bisherigen Praxis der Begutachtung unter anderer Bezeichnung und mit all den vielfach kritisierten problematischen Implikationen (der Fremdbestimmung, der Schaffung einer Situation, die häufig als Prüfung, als erniedrigend, einschüchternd und/oder übergriffig erlebt wird). Dies stellt eine massive Missachtung des Rechts auf geschlechtliche Selbstbestimmung und einen Eingriff in die persönliche Integrität dar. Eine solche Praxis ist aus unserer Sicht daher aus wissenschaftlichen, fachlichen sowie ethischen Erwägungen heraus abzulehnen.

Dagegen ist ein Ausbau von niedrigschwelligen Beratungsmöglichkeiten sowohl für inter\* als auch für trans\* Menschen grundsätzlich zu begrüßen – allerdings ausdrücklich und nur als bedarfsorientiertes und dialogisch angelegtes Angebot auf freiwilliger Basis. Dass dem Referentenentwurf zufolge (im Falle der Beratung bei Transgeschlechtlichkeit) lediglich Ärzt\_innen, Psycholog\_innen und Psychotherapeut\_innen als zu beratende Personen anerkannt werden sollen, ist aus unserer Sicht eine nicht hinzunehmende Beschränkung. Denn dies schreibt eine spezifische – stark an psychopathologischen Klassifikationssystemen orientierte – Sichtweise auf Transgeschlechtlichkeit fort, entgegen ihrer allmählichen Überwindung im gesamtgesellschaftlichen Kontext sowie im Feld der psychosozialen Gesundheitsversorgung. Den bisherigen Erfahrungen zufolge sind dagegen psychosoziale Beratungsansätze, insbesondere im Rahmen von peer- und community-basierter Beratung, als

Seite 3/3

besonders hilfreich einzustufen. Die hier aufgebauten Beratungsstrukturen (sowohl trans\* als auch inter\*) sind daher weiter auszubauen und zu stärken.

Über die inhaltliche Stellungnahme hinaus kritisieren wir zudem die fehlenden Beteiligungsmöglichkeiten an der Erarbeitung des Entwurfs: Eine tatsächliche Partizipation von inter\* und trans\* Organisationen und anderen Akteur\_innen mit einem berechtigten Interesse an dieser Neuregelung wurde durch die Stellungnahmefrist von nur 2 Tagen nahezu unmöglich gemacht. Dass mehrere Organisationen dennoch fristgemäß zu dem Entwurf Stellung genommen haben, zeugt von der hohen Bedeutung dieses Gesetzentwurfs.

Es ist daher zu begrüßen, dass die Vorlage des Gesetzesentwurfes zunächst verschoben wurde. Wir fordern, dies als Möglichkeit zu nutzen, um einen neuen oder aber grundlegend überarbeiteten Gesetzesentwurf vorzulegen: der internationaler Best Practice entspricht, der in einem für eine demokratische Gesellschaft angemessenen Partizipationsprozess erarbeitet wird und den Empfehlungen bereits vorliegender Stellungnahmen (s.u.) umfassend Rechnung trägt. Allem voran gilt das für die Forderungen von trans\* und inter\* Organisationen, dass beim Verfahren zur Änderung des Geschlechtseintrags das Recht auf geschlechtliche Selbstbestimmung gestärkt wird. Das bedeutet u.a., dass eine Änderung des Geschlechtseintrags in Zukunft sowohl für inter\* als auch für trans\* Menschen durch eine einfache Erklärung vor dem Standesamt möglich sein muss, ohne verpflichtende Zwangsberatung, und ohne die Notwendigkeit der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung.

Für weitere zu berücksichtigende Forderungen und kritische Einschätzungen des vorliegenden Entwurfs verweisen wir auf die Stellungnahmen insbesondere der folgenden Organisationen und Verbände:

- Bundesvereinigung Trans\* (BVT\*) e.V.
- TransInterQueer (TriQ) e.V.
- deutsche Vertretung der Internationalen Vereinigung Intergeschlechtlicher Menschen (IVIM)/Organisation Intersex International (OII Germany)
- Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e.V.
- Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie (DGSF)
- Antidiskriminierungsstelle des Bundes
- Der Paritätische Gesamtverband
- 45. Feministischer Juristinnen\*tag

Für Nachfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Kontakt: Gabi Rosenstreich, Frauen\*beauftragte der Alice Salomon Hochschule Berlin  
([frauenbeauftragte@ash-berlin.eu](mailto:frauenbeauftragte@ash-berlin.eu))

**Literatur:** Althoff, Nina, Schabram, Greta & Follmar-Otto, Petra (2017). *Gutachten: Geschlechtervielfalt im Recht. Status quo und Entwicklung von Regelungsmodellen zur Anerkennung und zum Schutz von Geschlechtervielfalt.* Begleitmaterial zur Interministeriellen Arbeitsgruppe Inter- & Transsexualität – Band 8. Berlin: BMFSFJ. Verfügbar unter: [www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/diskriminierungsschutz/sexuelle-selbstbestimmung-und-geschlechtsidentitaet/geschlechtervielfalt-im-recht/](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/diskriminierungsschutz/sexuelle-selbstbestimmung-und-geschlechtsidentitaet/geschlechtervielfalt-im-recht/) [17.05.2019].